



Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 9. August 2020

**Vernehmlassung
Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Einschätzungen sind das Resultat einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Energieverordnung (EnV)

Der Städteverband begrüsst die Aufhebung der Baubewilligungspflicht zur Errichtung temporärer Messanlagen, die für Abklärungen im Vorfeld des Baus von Windenergieanlagen nötig sind. Diese Massnahme vereinfacht die Abklärungsverfahren und steht somit im Einklang mit der Energiestrategie des Bundes, welche durch den Städteverband unterstützt wird.

Auch die Veröffentlichung der Daten zu Elektrizitätserzeugungsanlagen dürfte aus unsere Sicht dazu beitragen, Ausbaupotenziale besser zu erkennen, als wichtiges Instrument, um den gezielten Ausbau der Energieproduktion zu ermöglichen. Eine solche Übersicht über erneuerbare Elektrizitätsproduktionsanlagen ist auch für Städte und das Controlling ihrer Energie- und Klimapolitik sehr wertvoll und erleichtert deren jährliche Aktualisierung.

Wir beantragen:

- Erfasste Daten über Erzeugungsanlagen werden technisch modern, offen und kostenfrei zwischen den Behörden aller Staatsebenen (Bund, Kanton, Städte und Gemeinden) ausgetauscht. Die durch die Vollzugsstelle erhobenen Geodaten stehen nicht nur dem Bund (BFE), sondern auch den Städten und Gemeinden auf Anfrage zur Verfügung.



Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Der Städteverband unterstützt grundsätzlich die geplanten Änderungen der Energieeffizienzverordnung und die Erweiterung der Etikettenpflicht auf Reifen der Fahrzeugklasse C3. Mit der angepassten Etikette erhalten potenzielle Käuferinnen und Käufer mehr Informationen über Treibstoffeffizienz, Sicherheit und Lärmintensität von Reifen als Basis für einen informierten Kaufentscheid.

Ebenso grundsätzlich sind wir allerdings auch der Ansicht, dass alle Anstrengungen getroffen werden sollten, damit für Personenwagen nur noch lärmarme Reifen verwendet werden. Lärmarme Reifen haben heute dieselben Eigenschaften bezüglich Haftung und Preis wie herkömmliche Reifen und werden von den meisten Herstellern angeboten. Es gibt also keinen Grund, nicht lärmarme Reifen zu verwenden.

Die Lärmemissionen des Strassenverkehrs resultieren aus dem Zusammenspiel von Strassenoberfläche und Fahrzeug. Der grössere Anteil daran wird vom Fahrzeug (und dessen Lenker) verursacht. Die Investitionen für Lärmschutzmassnahmen in der Schweiz beschränken sich heute vorwiegend auf bauliche Investitionen (Lärmschutzwände und -fenster sowie lärmarme Beläge). Mit den Emissionsvorgaben der EU für Fahrzeuge konnten vor allem die Antriebsgeräusche wesentlich gesenkt werden, so dass heute in erster Linie die Reifengeräusche massgebend sind. Bereits ab einer Geschwindigkeit von 20 km/h übertreffen die Abrollgeräusche den Motorenlärm.

Dennoch sind heute bei der Bekämpfung von Strassenlärm die Reifen leider kaum im Fokus. Solange hier nicht ebenfalls angesetzt wird, bleiben auch Massnahmen beim Antriebsgeräusch, an der Strasse und auf dem Ausbreitungsweg nur begrenzt wirksam. Lärmarme Reifen stellen offensichtlich ein einfaches und kostengünstigstes Mittel dar, um den Lärm von Personenwagen um 3 und mehr Dezibel zu senken, was einer Lärmreduktion vergleichbar einer Halbierung des PW-Verkehrs entspricht.

Wir beantragen:

- ▶ In der Schweiz werden künftig nur noch Reifen für Personenwagen zugelassen, die die leiseste Kategorie (eine «Schallwelle») gemäss Reifenetikette erreichen.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Der Städteverband ist mit der Kürzung des Grundbeitrags der Förderbeiträge für Solaranlagen nicht einverstanden. Die Kürzung des Grundbeitrags betrifft vor allem jene, die bei vollständiger Ausnutzung der Dachfläche die 7.5 kWp Marke nicht erreichen. Denn trotz der Erhöhung des Leistungsbeitrages um 40 Franken auf 380 Franken pro Kilowatt wird mit der vorgesehenen Anpassung die Installation von Solaranlagen unter 8 Kilowatt unattraktiver. Gerade in Städten gibt es viele Hausbesitzende, welche über eine zu geringe Dachfläche verfügen, um eine grössere Anlage installieren zu können (z.B. Reihenhausbesitzende). Dies könnte dazu führen, dass Hausbesitzende, welche nicht das ganze Dach verbauen möchten, aufgrund der geringeren Bundesbeiträge auf die Installation einer Photovoltaikanlage vollständig verzichten werden. Kleinanlagen, welche mit der bestehenden Förderung realisiert worden wären, werden nicht mehr gebaut. Die Wirtschaftlichkeit einer relativ kleinen Photovoltaik-



Anlage ergibt sich zu einem wesentlichen Teil aus dem Anteil Eigenverbrauch, also dem Anteil Solarstrom, der vor Ort verbraucht wird. Doch gerade auch kleine Photovoltaik-Anlagen mit einem relativ grossen Eigenverbrauchanteil sind zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Bundes wichtig.

Der Städteverband schlägt deshalb vor, den Leistungsbeitrag ohne Kürzung des Grundbeitrags zu erhöhen. Dadurch würden kleine wie auch grössere Anlagen stärker gefördert. Mit der Kürzung der Beiträge ab 30 kWp sind wir einverstanden.

Dass Stromproduzierende, denen eine Einspeisevergütung gewährt worden war, bei der Erweiterung ihrer Anlagen neu Anrecht auf einen Leistungsbeitrag haben sollen, begrüsst der Städteverband ausdrücklich. Damit wird sichergestellt, dass auch Betreibende von älteren Photovoltaikanlagen einen Anreiz zum Ausbau haben. Ebenfalls für begrüssenswert halten wir die geplanten Vereinfachungen im Rahmen der Gesuchstellung für die Teilnahme am Einspeise- respektive am Einmalvergütungssystem.

Wir beantragen:

► **Anhang 2.1, Ziff. 2.1 sowie Ziff. 2.3. (EnFV)**

Der Grundbeiträge ab 1.4.2021 entsprechen den Beiträgen für die Periode 1.4.2020 bis 31.3.2021 und werden nicht gekürzt.

Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Der Städteverband begrüsst die Aufnahme von Geodaten zu Elektrizitätserzeugungsanlagen in den Katalog der Geobasisdaten. Die Zugänglichkeit der Daten ermöglicht die Identifikation von Potenzialen und somit die gezielte Planung von Massnahmen und Projekten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband